



Bebauungsplan "Flürle III" in Gaildorf Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt

Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes:

Die bereits ansässige Firma möchte an ihr bestehendes Verwaltungsgebäude nach Süden ein weiteres Verwaltungsgebäude auf dem eigenen Flurstück realisieren. Diese Fläche befindet sich derzeit im Außenbereich. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Flürle III“ soll für diese dringend erforderliche Erweiterungsfläche Baurecht geschaffen werden. Da die Firma weiter erfolgreich expandiert, soll das gesamte Flurstück der Firma in den neuen Bebauungsplan einbezogen werden. Die Erweiterungsfläche schließt sich direkt an das vorhandene Firmengelände in südlicher Richtung an.

Städtebauliche Konzeption:

An der vorhandenen städtebaulichen Konzeption wird unverändert festgehalten. Die rückwärtige Fläche wird ausschließlich über die bereits bestehende Grundstückszufahrt von der Schillerstraße (B 19) erfolgen. Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes wird entsprechend der geplanten Nutzung als Mischgebiet ausgewiesen. Die Firma beabsichtigt hier ausschließlich den Bau von weiteren Verwaltungsgebäuden, Wohnungen für Mitarbeiter und den erforderlichen Stellplätzen der Firma.

Eingebunden wird die Baufläche von einem 8,00 m breiten umlaufenden Grünstreifen, der als Eingrünung und Ausgleich dient.

Östlich des Plangebietes ist die Lage einer Umgehungsstraße geplant.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die unter II. aufgeführten Beschlüsse zu fassen.

Beschlussvorschlag

1.) Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Flürle III“ gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs.1 BauGB zusammen mit den Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 LBO im Entwurf. Maßgebend ist der Lageplan vom 27.11.2019 im Maßstab 1:1000 vom Fachbereich Kreisplanung des Landratsamtes Schwäbisch Hall.

2.) Die Verwaltung wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

3.) Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

20191118140029588

6496-Schriftteil Anhang 1-Aufstellungsbeschluss